



Reglement über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre

(Entschädigungsreglement)

vom 03.04.2018

Gültig ab 3. April 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
A) ALLGEMEINES	3
§ 1 Personenbezeichnung	3
§ 2 Zweck und Geltungsbereich	3
B) ENTSCHÄDIGUNGEN, SPESEN	3
§ 3 Sitzungs- und Stundenentschädigung	3
§ 4 Spesen und Auslagen	3
§ 5 Sonderspesen.....	3
§ 6 Verabschiedung	3
C) WEITERBILDUNG, KURSE	4
§ 7 Weiterbildung, Kurse	4
D) GEMEINDERAT	4
§ 8 Gemeinderatsbesoldung	4
§ 9 Pauschale Besoldung	4
§ 10 Stundenentschädigung	5
§ 11 Pauschalspesen.....	5
E) WEITERE VOM VOLK GEWÄHLTE BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN	6
§ 12 Schulpflege	6
§ 12.1 Pauschale Besoldung	6
§ 12.2 Stundenentschädigung	6
§ 12.3 Pauschalspesen.....	7
§ 13 Finanzkommission	7
§ 14 Steuerkommission.....	7
§ 15 Mitglieder des Wahlbüros.....	7
F) GEMEINDERÄTLICHE KOMMISSIONEN UND ARBEITSGRUPPEN	7
§ 16 Kommissionen	7
G) FUNKTIONÄRE	7
§ 17 Funktionäre und Beauftragte.....	7
H) ABRECHNUNG	8
§ 18 Abrechnung.....	8
§ 19 Zahlungsfreigabe	8
I) SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 20 Reglementsänderung.....	8
J) ÄNDERUNGSTABELLE	8
ANHANG 1	9
Entschädigungsansätze.....	9
Entschädigungsansätze Wahlbüro	9
Weitere Spesen	9
ANHANG 2	10
Gemeinderatsbesoldung	10
Pauschalspesen	10
ANHANG 3	11
Schulpflegebesoldung	11
Pauschalspesen (separates Budget)	11

Der Gemeinderat Ehrendingen beschliesst, gestützt auf das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt SAR 171.100):

A) Allgemeines

§ 1 Personenbezeichnung

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Bestimmungen und Begriffe gelten generell für beide Geschlechter.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für den Gemeinderat und alle vom Volk gewählten Behörden und Kommissionen, gemeinderätliche Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Funktionäre.

² Dieses Reglement gilt ausserdem für Mitarbeitende der Gemeinde Ehrendingen, jedoch nur soweit die geltenden Bestimmungen im Personalreglement und deren Verordnungen dies vorsehen.

B) Entschädigungen, Spesen

§ 3 Sitzungs- und Stundenentschädigung

¹ Die Stundenentschädigung wird vom Gemeinderat vor Beginn der Amtsperiode und jährlich im Budgetprozess überprüft und wenn notwendig angepasst. Die Gemeindeversammlung genehmigt mit dem Budget die jeweiligen Ansätze.

² Für Sitzungen von bis zu 2 Stunden Dauer wird ein pauschales Sitzungsgeld ausbezahlt. Für die der 2 Stunden übersteigende Dauer wird in 15 Minuten Schritten rapportiert und die Stundenentschädigung ausbezahlt.

³ Der Präsident und der Protokollführer der Kommission/Arbeitsgruppe erhalten einen Zuschlag pro Sitzung mit welchem sämtliche Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten abgegolten werden.

⁴ Die Entschädigungsansätze werden im Anhang 1 festgelegt.

§ 4 Spesen und Auslagen

¹ Spesen können gegen Beleg verrechnet werden. Für Fahrspesen mit dem Auto ausserhalb der Gemeinde gilt der vom Gemeinderat festgesetzte km-Ansatz.

² Die Spesen und Auslagen werden im Anhang 1 festgelegt.

§ 5 Sonderspesen

¹ Der Gemeinderat kann zusätzliche Spesen beschliessen.

§ 6 Verabschiedung

¹ Austretende Gemeinderäte und Schulpflegemitglieder erhalten ein Geschenk. Der Wert des Geschenkes richtet sich nach der Amtsdauer (angebrochene Amtsperioden pro rata):

– pro Amtsperiode CHF 500

² Austretende Mitglieder von Finanzkommission, Steuerkommission und gemeinderätlichen Kommissionen sowie die Stimmzähler erhalten ein Abschiedsgeschenk anlässlich des jährlichen Kommissionsessens.

³ Arbeitsgruppen schliessen ihre Arbeit nach der letzten Sitzung mit einem Umtrunk/Imbiss ab.

C) Weiterbildung, Kurse

§ 7 Weiterbildung, Kurse

¹ Weiterbildungen für vom Volk gewählten Behörden und Kommissionen werden durch die Gemeinde finanziert, sofern die Gemeinde dadurch einen Nutzen erfährt. Die Kosten dafür sind im Budget einzustellen. Nicht budgetierte Weiterbildungen sind durch den Gemeinderat zu bewilligen.

D) Gemeinderat

§ 8 Gemeinderatsbesoldung

¹ Die pauschale jährliche Besoldung des Gemeinderates wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt (Gemeindegesezt § 20 lit. e).

² Die Gemeinderatsbesoldung ist im Anhang 2 geregelt.

§ 9 Pauschale Besoldung

¹ In der pauschalen, jährlichen Besoldung des Gemeinderates ist abgegolten:

- Vorbereitung und Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen
- Vorbereitung und Teilnahme an den Gemeindeversammlungen
- Vorbereitung und Teilnahme Orientierungsversammlungen Gemeinderat
- Besprechungen mit den Kadermitarbeitern der Verwaltung bis zu einer Stunde Zeitaufwand pro Ereignis
- Bundesfeier ohne Referat
- Schulschlusssessen
- Personalessen
- Gemeinderatsausflug
- Ausflüge mit Personal
- jeweilige Reisezeit (innerhalb Ehrendingen)

² In der Besoldung des Gemeindeammanns ist zusätzlich abgegolten:

- Vorbereitung und Vorbesprechung der Gemeinderatssitzungen
- Vorbereitung und Vorbesprechung der Gemeindeversammlungen
- Besprechungen mit den Mitarbeitenden der Verwaltung
- Inpflichtnahme der kommunalen Behörden und Kommissionen

³ In der Besoldung des Vizeammanns ist zusätzlich abgegolten:

- Vertretung des Gemeindeammanns bei Ferien, Militärdienst
- Abwesenheiten bis zu einem Monat infolge Krankheit oder Unfall usw.

Bei länger als einen Monat ununterbrochener Vertretung des Gemeindeammanns durch den Vizeammann (u.a. wegen länger andauernder Krankheit oder anderer Abwesenheiten) ist die Besoldung des Gemeindeammanns auf den stellvertretenden Vizeammann umzulagern. Der Gemeinderat hat in diesem Falle darüber zu entscheiden.

§ 10 Stundenentschädigung

Für Arbeiten, welche nicht über die Pauschalbesoldung gemäss § 9 abgedeckt sind, werden die Gemeinderatsmitglieder nach Stundenaufwand gemäss § 3 entschädigt.

Dies betrifft insbesondere (nicht abschliessend):

- Strategietage Gemeinderat (Klausur)
- Strategiesitzungen mit Geschäftsleitung / Projektcontrolling
- Budgetlesungen
- Budgetsitzungen mit den Abteilungs-/ und Bereichsleitern
- Sitzungen mit Finanzkommission
- Sitzungen mit Schulpflege
- Behördentreffen mit Nachbargemeinden
- Sitzung mit politischen Gruppierungen und Parteien
- Parteibesuche (ausgenommen eigene)
- Arbeiten für ressortbezogene Aufgaben (Vorbereitung und Nachbearbeitung der Geschäfte etc.)
- Sitzungen aufgrund Delegationen (bspw. RAS, Baden Regio, KESD, etc.)
- Sitzungen für gemeindeübergreifende Aufgaben
- Kommissionssitzungen
- Projektsitzungen
- Einspracheverhandlungen
- Gemeinderätliche Delegation an Verhandlungen
- Gewährung rechtl. Gehör
- Vorladungen
- Augenscheine
- ressortbezogene Besprechung mit Mitarbeitenden der Verwaltung (ab einer Stunde Dauer pro Ereignis)
- Vorstellungsgespräche
- Informationsveranstaltung Personal (1 Stundenentschädigung)
- Hauptübung Feuerwehr
- Geburtstagsbesuche Jubilare (1 Stundenentschädigung)
- Bundesfeier mit Referat
- Gemeindeanlässe mit Repräsentationspflicht wie: Gewerbe-Apéro, Neuzuzügeranlass, Jungbürgerfeier, Kommissionsessen, Waldarbeitstag mit Kreisförster, Waldumgang mit Bevölkerung, etc.
- Delegation an kulturellen Veranstaltungen
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen / Sportveranstaltungen
- Teilnahme an Veranstaltungen mit aktiver Aufgabe (Ansprachen, Vorträge usw.)
- Delegation an Vereinsversammlungen ohne Referat
- Kursbesuche, Weiterbildungen
- jeweilige Reisezeit (ausserhalb Ehrendingen)

§ 11 Pauschalspesen

¹ An die Mitglieder des Gemeinderates werden pauschale Spesen pro Jahr ausgerichtet. Die Entschädigungsansätze sind im Anhang 2 geregelt.

Darin enthalten sind insbesondere (nicht abschliessend):

- Benutzung privater Räume, Telefon- und IT-Infrastruktur
- Reisekosten (innerhalb Ehrendingen)

E) Weitere vom Volk gewählte Behörden und Kommissionen

§ 12 Schulpflege

¹ Der Schulpflege wird eine jährliche Gesamtentschädigung entrichtet. Dieser Pauschalbetrag wird durch die Schulpflege gemäss Arbeitslast selbständig auf die einzelnen Mitglieder aufgeteilt.

² Für Spesen und Auslagen gilt § 4.

³ Die pauschale Besoldung der Schulpflege ist im Anhang 3 geregelt und wird jährlich mit dem Budget überprüft.

§ 12.1 Pauschale Besoldung

¹ In der pauschalen, jährlichen Besoldung der Schulpflege ist abgegolten:

- Vorbereitung und Teilnahme an den Schulpflegesitzungen
- Vorbereitung und Teilnahme an den Promotionssitzungen
- Verantwortung und Ausführung aller zu erledigenden Aufgaben innerhalb der zugeteilten Ressorts
- Allgemeine Administrationsaufgaben
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen für Eltern
- Öffentliche Schulanlässe
- Schulschlusssessen (inkl. Organisation)
- Schulkonferenz
- Personalessen
- Kommissionsessen
- Periodische Sitzungen mit Gemeinderat
- jeweilige Reisezeit und -spesen (innerhalb Kanton Aargau) werden pauschal abgegolten

² In der Besoldung des Schulpflegepräsidiums ist zusätzlich abgegolten:

- Gesamtleitung der Schulpflege
- Zusammenarbeit mit Behörden wie Gemeinderat, Gemeindeschreiber, BKS (Departement Bildung, Kultur und Sport Kanton Aargau)
- Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen des VASP (Vereinigung aargauischer Schulpflegepräsidentinnen und -präsidenten)
- Anlässe mit Repräsentationspflicht

³ In der Besoldung des Vizepräsidiums ist zusätzlich abgegolten:

- Vertretung des Schulpflegepräsidiums bei Ferien, Militärdienst und sonstigen Abwesenheiten
- Abwesenheiten bis zu einem Monat infolge Krankheit oder Unfall usw.

Bei länger als einen Monat ununterbrochener Vertretung des Schulpflegepräsidiums durch das Vizepräsidium (u.a. wegen länger andauernder Krankheit oder anderer Abwesenheiten) ist die Besoldung des Präsidiums auf das Vizepräsidium umzulagern. Die Schulpflege hat in diesem Falle darüber zu entscheiden.

§ 12.2 Stundenentschädigung

Für Arbeiten, welche nicht über die Pauschalbesoldung gemäss § 12.1 abgedeckt sind, werden die Schulpflegemitglieder nach Stundenaufwand gemäss § 3 entschädigt. Dabei ist ein maximales Kostendach vorgegeben. Pauschal und zusätzlich verrechnete Stunden dürfen die Gesamtentschädigung nicht übersteigen.

Dies betrifft insbesondere (nicht abschliessend):

- Externe Schulprojekte (bspw. Schulsozialarbeit)
- Vorstellungsgespräche neuer Schulleiter und Lehrpersonen
- Elterngespräche
- Behördentreffen mit Nachbargemeinden
- Kursbesuche, Weiterbildungen
- Strategietage mit Schulleitung (Klausur)
- Aussengemeindesitzungen

jeweilige Reisezeit und -spesen (ausserhalb Kanton Aargau)

§ 12.3 Pauschalspesen

¹ An die Mitglieder der Schulpflege werden pauschale Spesen pro Jahr ausgerichtet. Die Entschädigungsansätze sind im Anhang 3 geregelt.

Darin enthalten sind insbesondere (nicht abschliessend):

- Benutzung privater Eigenmittel wie Büro, Mobiltelefon, Internetanschluss, PC/Laptop, Drucker, allgemeines Verbrauchsmaterial

Reisekosten (innerhalb Kanton Aargau)

§ 13 Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission wird gestützt auf § 3 gem. Anhang 1 entschädigt.

§ 14 Steuerkommission

¹ Die Steuerkommission wird gestützt auf § 3 gem. Anhang 1 entschädigt.

² Die der Steuerkommission angehörenden Mitarbeitenden rapportieren die dafür aufgewendete Arbeitszeit.

§ 15 Mitglieder des Wahlbüros

¹ Die Stimmzähler sowie hinzugezogene Hilfskräfte werden gemäss Anhang 1 entschädigt.

F) Gemeinderätliche Kommissionen und Arbeitsgruppen

§ 16 Kommissionen

¹ Mitglieder von gemeinderätlichen Kommissionen und Arbeitsgruppen werden gestützt auf § 4 gem. Anhang 1 entschädigt.

² Die der Kommission/Arbeitsgruppe angehörenden Mitarbeitenden rapportieren die dafür aufgewendete Arbeitszeit.

G) Funktionäre

§ 17 Funktionäre und Beauftragte

¹ Für verschiedene Aufgaben werden vom Gemeinderat Funktionäre und Beauftragte eingesetzt. Die Tarife resp. Entschädigung werden vom Gemeinderat in der Regel aufgrund von Empfehlungen von Fachverbänden festgelegt.

H) Abrechnung

§ 18 Abrechnung

¹ Die Entschädigungen werden für den Zeitraum vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres abgerechnet.

² Die Abrechnungen sind gemäss den Weisungen der Abteilung Finanzen mit dem dafür bereitgestellten Formularen zu erstellen.

³ Bei Auflösung einer Kommission ist die Abrechnung innert einem Monat nach Auflösung der Abteilung Finanzen zuzustellen.

⁴ Zuständig für die korrekte Abrechnung ist der Präsident/Vorsitzende der Kommission/Arbeitsgruppe, welcher die Abrechnung zu visieren hat.

§ 19 Zahlungsfreigabe

¹ Zuständig für die Zahlungsfreigabe der Abrechnungen ist der Gemeinderat.

I) Schlussbestimmungen

§ 20 Reglementsänderung

¹ Das vorliegende Entschädigungsreglement kann vom Gemeinderat jederzeit geändert und ergänzt werden. Es tritt am 3. April 2018 in Kraft und ersetzt das Entschädigungsreglement vom 8. Januar 2018.

Ehrendingen, 3. April 2018

GEMEINDERAT EHRENDINGEN

Gemeindeammann Gemeindegreiber

Urs Burkhard

Simon Knecht

J) Änderungstabelle

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
08.01.2018	01.01.2018	Erlass	Erstfassung
03.04.2018	03.04.2018	§12 Abs. 3	angepasst
03.04.2018	03.04.2018	§12.1, §12.2, §12.3	eingefügt

Anhang 1

Entschädigungsansätze

Sitzungsgeld (Sitzungen bis zu 2 Stunden Dauer), pauschal	CHF	60.00
Stundenentschädigung für Kommissionsarbeit (pro Stunde)	CHF	30.00
Zuschlag Vorsitz (pro Sitzung)	CHF	60.00
Zuschlag Protokollführung (pro Sitzung)	CHF	60.00

Entschädigungsansätze Wahlbüro

Sonntage (pro Stunde)	CHF	60.00
Werktage (pro Stunde)	CHF	30.00

Weitere Spesen

Verpflegungsentschädigung bei Sitzungen mit einer Dauer von mehr als 5 Stunden	CHF	25.00
Benutzung öffentliches Verkehrsmittel (2. Klasse)		Effektive Kosten
Kilometer-Entschädigung für Auto, sofern kein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden	CHF	0.80

Anhang 2

Gemeinderatsbesoldung ¹

Die Gemeinderatsbesoldung wurde als Grundbesoldung ab dem Jahre 2014 mit jährlicher Besoldungsanpassung gemäss den Bestimmungen des Personalreglementes der Gemeinde Ehrendingen wie folgt festgelegt, Indexstand November 2013:

- Gemeindeammann: CHF 49'000.00 pro Jahr
- Vizeammann: CHF 21'000.00 pro Jahr
- übrige Mitglieder des Gemeinderates: je CHF 18'000.00 pro Jahr

Pauschalspesen ²

- Gemeindeammann: CHF 2'500.00 pro Jahr
- Vizeammann: CHF 1'500.00 pro Jahr
- Gemeinderat: je CHF 1'300.00 pro Jahr

¹ Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 17.06.2013

² Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 17.06.2013

Anhang 3

Schulpflegebesoldung

Der Schulpflege wird eine jährliche Gesamtentschädigung entrichtet. Dieser Pauschalbetrag wird durch die Schulpflege gemäss Arbeitslast selbständig auf die einzelnen Mitglieder aufgeteilt. Die pauschale Besoldung wird jährlich mit dem Budget festgelegt.

Die Gesamtentschädigung (pauschal und variabel) wird wie folgt aufgeteilt:

– Präsidium	CHF 9'000.00 pro Jahr
– Vizepräsidium	CHF 6'500.00 pro Jahr
– Mitglied (3x)	CHF 6'000.00 pro Jahr
– Total variable Entschädigung	<u>CHF 1'500.00 pro Jahr</u>
– Gesamtentschädigung (Kostendach)	<u>CHF 35'000.00 pro Jahr</u>

Pauschalspesen

– Präsidium	CHF 550.00 pro Jahr
– Vizepräsidium	CHF 500.00 pro Jahr
– Mitglied (3x)	CHF 450.00 pro Jahr